

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den o. a. Studiengang beschlossen.

Artikel I

Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

Teil A – Allgemeiner Teil

In § 3 Absatz (3) werden die Unterrichtsfächer aktualisiert.

§ 3 Absatz (3) wird wie folgt geändert:

Alt:

- (3) Das Studium in der beruflichen Fachrichtung ist kombinierbar mit folgenden an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angebotenen Unterrichtsfächern (Zweifächern):
Deutsch, Englisch, Ethik, Informatik, Mathematik, Physik, Russisch, Sozialkunde, Sport.

Neu:

- (3) Das Studium in der beruflichen Fachrichtung ist kombinierbar mit folgenden an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angebotenen Unterrichtsfächern (Zweifächern):
Englisch, Ethik, Informatik, Mathematik, Sport.

Teil B – Studienordnungen zu den am Lehramt für berufsbildenden Schulen beteiligten Fächern

Im Teil B der Studienordnung wird Ziffer I: Berufspädagogik in den folgenden §§ geändert:

§ 2 Inhaltsbereiche des Faches und § 3 Umfang und Aufbau des Studiums/Studiengebiete/ Studienmodule werden in dem folgenden § 2 Inhaltsbereiche/Module zusammengeführt.

Neu:

§ 2 Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Fach Berufspädagogik bietet auf der Grundlage der inhaltlichen Vorgaben der Verordnung für die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 666) sieben Module an, die Lernzeiten und Credit-Points nach ECTS ausweisen. Diese Modu-

le beziehen sich auf die in der 1. LPVO festgeschriebenen Bereiche und decken diese ab.

- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium - in der Regel mit einer Dauer von jeweils 4 Semestern.
- (3) Im Fach Berufspädagogik sind insgesamt 45 Credit-Points zu erwerben. Dies entspricht einer Lernzeit von 1350 Stunden und einer Präsenzzeit von 30 SWS. Das Grundstudium gilt als abgeschlossen, wenn aus dem Modul 0 und dem Teilmodul 1.1 in der Summe 12 Credit-Points erworben wurden, das Hauptstudium ist abgeschlossen mit dem Erwerb von 33 Credit-Points aus dem Teilmodul 1.2 und den Modulen 2 bis 6. Werden die Credit-Points durch Leistungsnachweise (LN) erworben, erfolgt eine Benotung.
- (4) Das Studienmodul 0 und die Bedingungen für den zu erbringenden Studiennachweis (SN) regelt die Praktikumsordnung für Schulpraktika im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen in der jeweils gültigen Fassung. Die Studienmodule 0 bis 6 sind in den nachfolgenden Umfängen zu studieren:

Studienmodule	Art des Nachweises	Credit-Points	SWS
0 Schulisches Orientierungspraktikum	2 SN, 1 PN	6	4
1 Theorien beruflicher Erziehung und Bildung			
1.1 Theorien beruflicher Erziehung und Bildung I	1 LN	6	4
	ZP		
1.2 Theorien beruflicher Erziehung und Bildung II	1 LN	3	2
2 Entwicklung und berufliches Lernen im Jugend- und Erwachsenenalter	1 LN	6	4
3 Gesellschaftliche Implikationen beruflicher Bildung	1 LN	6	4
4 Institutionen und Organisationsformen beruflicher Bildung	1 LN	6	4
5 Didaktik des beruflichen Lernens	1 LN	9	6
6 Wahlpflichtbereich	1 LN	3	2
Summen		45	30

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

Studienplan für Berufspädagogik

Legende:

SWS Semesterwochenstunden

LN Leistungsnachweis

SN Studiennachweis

ZP Zwischenprüfung

- (5) Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Alt:

§ 4 Form der Zwischenprüfung im Fach Berufspädagogik

Die Zwischenprüfung besteht im Nachweis von 12 Credit-Points aus den Modulen 0 und 1.1.

Neu:

§ 3 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht im Nachweis von 12 Credit-Points aus dem Modul 0 und dem Teilmodul 1.1 und den geforderten Leistungs- und Studiennachweisen (vgl. Studienplan). Die Gesamtnote des Faches errechnet sich aus dem ungewogenen arithmetischen Mittel der Modulnoten.

Alt:

§ 5 Abschluss des Hauptstudiums/Meldung zur Ersten Staatsprüfung

Voraussetzung für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung ist der Erwerb von sechs Leistungsnachweisen. Insgesamt müssen 45 Credit-Points erreicht werden, von denen mindestens 24 benotet sind. Das sind im einzelnen:

	CP	
1.2 Konzepte und Institutionen beruflicher Erziehung und Bildung (A)	3 CP	(LN)
2 Entwicklung und berufliches Lernen im Jugend- und Erwachsenenalter (2.1 oder 2.2)	(B) 4 CP	(LN)
3. Gesellschaftliche Implikationen beruflicher Bildung (3.1 oder 3.2)	(C) 4 CP	(LN)
4. Institutionen und Organisationsformen beruflicher Bildung (4.1 oder 4.2)	(D) 4 CP	(LN)
5. Didaktik beruflichen Lernens (5.1 und 5.2)	(E) 6 CP	(LN)
6. Wahlpflichtangebot (6)	(F) 3 CP	(LN)

A bis F bezeichnen die Bereiche der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO). Außerdem muss der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung erfolgen.

Die Nachweise über die Absolvierung der erforderlichen Schulpraktika und der kommunikationspraktischen/-technologischen Grundausbildung müssen vorliegen.

Neu:

§ 4 Abschluss des Hauptstudiums/Meldung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt zusätzlich zu den im Grundstudium erworbenen 12 Credit-Points weitere 33 Credit-Points voraus, die in Lehrveranstaltungen aus dem Teilmodul 1.2 und den Modulen 2 bis 6 erbracht und durch die geforderten Leistungs- und Studiennachweise des Hauptstudiums nachgewiesen werden (vgl. Studienplan).

(2) Voraussetzungen zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (siehe die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 666)) sind die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung sowie der Nachweis eines ordnungsgemäß abgeschlossenen Studiums einschließlich der studienfachbezogenen Credit-Points mit den nach der 1. LPVO zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweisen. Insgesamt müssen 45 Credit-Points erreicht werden. Für jedes (Teil-)Modul (außer Modul 0) muss mindestens ein benoteter Leistungsnachweis vorliegen. In Modul 5 muss eine weitere Lehrveranstaltung besucht und mit einer Benotung abgeschlossen werden. Die benoteten Credit-Points sind den folgenden Modulen bzw. Studienbereichen zu erwerben:

1.2 Konzepte und Institutionen beruflicher Erziehung und Bildung (A)	3 CP	(LN)
2 Entwicklung und berufliches Lernen im Jugend- und Erwachsenenalter (2.1 oder 2.2)	(B) 4 CP	(LN)
3 Gesellschaftliche Implikationen beruflicher Bildung (3.1 oder 3.2)	(C) 4 CP	(LN)
4 Institutionen und Organisationsformen beruflicher Bildung (4.1 oder 4.2)	(D) 4 CP	(LN)
5 Didaktik des beruflichen Lernens (5.1 und 5.2)	(E) 6 CP	(LN)
6 Wahlpflichtangebot	(F) 3 CP	(LN)

A bis F bezeichnen die Bereiche der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 666). Die Nachweise über die Absolvierung der erforderlichen Schulpraktika und der kommunikationspraktischen/-technologischen Grundausbildung müssen vorliegen.

Im Teil B der Studienordnungen zu den am Lehramt für berufsbildende Schulen beteiligten Fächern entfällt Ziffer VI: Deutsch, da das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch (Erstimmatrikulation) nicht mehr angeboten wird.

Im Teil B der Studienordnung wird Ziffer VII: Englisch zu Ziffer VI: Englisch und in den folgenden §§ geändert:

Es wird ein neuer Paragraph vor § 1 der bisher geltenden Studienordnung eingefügt:

Neu:

§ 1 Besondere Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfachs

Für die Zulassung zum Studium im Unterrichtsfach Englisch sind gute Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Dies kann durch Prüfungen wie TOEFL, Cambridge Degree of Proficiency in Englisch o. ä. belegt werden. Für TOEFL gelten folgende Punktzahlen:

- alter Test: 550 Punkte,
- Computer-Test: 213 Punkte bzw.
- Internet-Test: 79 Punkte.

Alt:

§ 1 Studienziele des Unterrichtsfaches

(1) Ziele des Studiums sind:

im Modul A: Sprachwissenschaft:

- Kenntnis wesentlicher Strukturen des Englischen,
- Vertrautheit mit Problemen, Methoden der Sprachwissenschaft,
- Fähigkeit zur Analyse der Gegenwartssprache und ihrer Varianten,

im Modul B: Literaturwissenschaft:

- Fähigkeit zur Interpretation literarischer Texte und zur wissenschaftlichen Begründung der angewandten Verfahrensweisen
- Kenntnisse wesentlicher literaturhistorischer Entwicklungen

- vertiefte Kenntnisse auf einem größeren Gebiet im Bereich englischsprachiger Literaturen

im Modul C: Kulturstudien:

- exemplarische Kenntnisse und Interpretationskompetenzen im Bereich englischsprachiger Kulturen einschließlich deren historischer Voraussetzungen,
- Grundkenntnisse im Bereich des politischen Systems sowie der Wirtschafts- und Sozialordnung Großbritanniens, des früheren britischen Empire und der USA
- vertiefte Kenntnisse zentraler Aspekte eines englischsprachigen Kulturbereichs,

im Modul D: Sprachpraxis (Spracherwerb):

- Mündliche und schriftliche Beherrschung der englischen Gegenwartssprache,
- Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung im Englischen.
- Beherrschung einer akzeptierten Aussprachevariante des Englischen

im Modul E: Fachdidaktik Englisch:

- Einblick in Probleme der Auswahl von Texten, Methoden und Medien für den Englischunterricht sowie dessen Planung und Analyse.

- (2) Während des Studiums ist ein längerer Aufenthalt in einem englischsprachigen Land dringend erforderlich. Studierende sollten in Vorbereitung dazu die Studienberatung im Institut nutzen und die Hinweise des DAAD regelmäßig verfolgen.

In Absprache mit einem/r Dozenten/in der Otto-von-Guericke-Universität kann für die Zeit des Auslandsaufenthalts ein Studienprojekt (im Ausland) durchgeführt werden. Für ein solches Projekt können - als frei zu wählende Lehrveranstaltung - Credit-Points (vergleichbar mit einem Proseminar im Grundstudium und einem Hauptseminar im Hauptstudium) erworben werden.

Neu:

§ 2 Studienziele des Unterrichtsfachs

- (1) Das Studium vermittelt im Bereich Sprachwissenschaft wesentliche Strukturen des Englischen, die Fähigkeit zur Analyse der Gegenwartssprache und ihrer Varianten und macht mit Problemen und Methoden der Sprachwissenschaft vertraut.
- (2) Im Bereich Literaturwissenschaft wird die Befähigung zur Interpretation literarischer Texte und zur wissenschaftlichen Begründung der angewandten Verfahrensweisen angestrebt. Die Studierenden werden Kenntnisse zu wesentlichen literaturhistorischen Entwicklungen und vertiefte Kenntnisse auf einem größeren Gebiet im Bereich englischsprachiger Literaturen erwerben.
- (3) Es werden exemplarische Kenntnisse und Interpretationskompetenzen im Bereich englischsprachiger Kulturen einschließlich deren historischer Voraussetzungen im Bereich Kulturstudien erlangt. Des Weiteren erhalten die Studierenden Grundkenntnisse im Bereich des politischen Systems sowie deren Wirtschafts- und Sozialordnung Großbritanniens, des früheren Empire und der USA.
- (4) Der Bereich Sprachpraxis dient dem Erwerb der mündlichen und schriftlichen Beherrschung der englischen Gegenwartssprache und der Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung im Englischen. Die Studierenden beherrschen eine akzeptierte Aussprachevariante des Englischen.
- (5) Die Fachdidaktik Englisch gibt einen Einblick in die Probleme der Auswahl von Texten, Methoden und Medien für den Englischunterricht sowie dessen Planung und Analyse.

Alt:

§ 2 Studieninhalte

- (1) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:
 Bereich A: Sprachwissenschaft (Modul A)
 Bereich B: Literaturwissenschaft (Modul B)
 Bereich C: Kulturstudien (Modul C)
 Bereich D: Sprachpraxis (Modul D)
 Bereich E: Fachdidaktik (Modul E)
- (2) Das Studium umfasst insgesamt 75 Credit-Points, 51 Credit-Points für das Grundstudium, 24 Credit-Points für das Hauptstudium.
 In der Regel sollten etwa 8 - 9 SWS Englisch pro Semester belegt werden.
- (3) Das Grundstudium (3. bis 6. Semester) umfasst für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen 51 Credit-Points. Die Zwischenprüfung sollte im oder im Anschluss an das 6. Semester abgelegt werden.
 Die Schulpraktischen Studien sollten im Grundstudium - z.B. im 5. oder 6. Semester - belegt werden.
- (4) Im Grundstudium sind folgende Inhaltsbereiche vorgeschrieben:

Bereiche bzw. Module	Mögliche Formen von Lehrveranstaltungen	Credit-Points	Lernzeit (Std.)	SWS	Nachweis
Grundstudium					
Pflichtbereich					
Bereich A Sprachwissenschaft (Modul A)	Einführung Proseminar	gesamt 7 2 5	gesamt 196 56 140	gesamt 4 2 2	LN
Bereich B Literaturwissenschaft (Modul B)	Einführung Proseminar	gesamt 7 2 5	gesamt 196 56 140	gesamt 4 2 2	LN
Bereich C Kulturstudien (Modul C)	Einführung Proseminar	gesamt 7 2 5	gesamt 196 56 140	gesamt 4 2 2	LN
insgesamt A-C		mindestens 21	mindestens 588	mindestens 12	
Bereich D Sprachpraxis (Modul D)	Written Communication Oral Communication 2 weitere LV	4 4 4/8	112 56 112/224	2 2 4	SN
insgesamt D		mindestens 10	mindestens 280	mindestens 8	
Bereich E Fachdidaktik (Modul E)	Einführung Proseminar „Planung und Analyse“ Schulprakt. Studien	2 5 3	56 140 84	2 2 2	LN SN
insgesamt E		mindestens 10	mindestens 280	mindestens 6	
Lehrveranst. A-E		mindestens 41	1148	mindestens 26	
Zwischenprüfung		2	56		
Wahlbereich*	freie Wahl	8	224	8	

Grundstudium insges.		mindestens 51	1428	mindestens 34	
---------------------------------	--	--------------------------	-------------	--------------------------	--

* **Erläuterung Wahlbereich:**

Die restlichen Credit Points bis zur vorgeschriebenen Gesamtzahl von 51 können von den Studierenden in Lehrveranstaltungen ihrer Wahl und/oder durch ein während des Auslandsaufenthalts durchgeführtes Projekt erworben werden (vgl. 1.2.)

(5) Das Hauptstudium (7. bis 9. Semester, wobei das 9. Semester als Prüfungssemester gilt) umfasst für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen 24 Credit Points.

(6) Im **Hauptstudium** sind folgende Inhaltsbereiche vorgeschrieben:

Bereiche bzw. Module	Mögliche Formen von Lehrveranstaltungen	Credit-Points	Lernzeit (Std.)	SWS	Nach weis
Hauptstudium					
Pflichtbereich					
Modul A Sprachwissenschaft					
Modul B Literaturwissenschaft					
Modul C Kulturstudien					
Module A-C	3 LV aus 2 Modulen, davon 1 Hauptseminar	16	448	6	3 LN
insgesamt A-C		mindestens 16	mindestens 448	mindestens 6	
Modul D Sprachpraxis	1 LV	2/4	56/112	2	SN
insgesamt D		mindestens 2	mindestens 56	mindestens 2	
Modul E Fachdidaktik	1 LV des Hauptstudiums	2/4	56/112	2	SN
insgesamt E		mindestens 2	mindestens 56	mindestens 2	
Wahlbereich*	freie Wahl	4	112	4	
Hauptstudium insges.		mindestens 24	mindestens 672	mindestens 14	

* **Erläuterung Wahlbereich:**

Die restlichen Credit Points bis zur vorgeschriebenen Gesamtzahl von 24 können von den Studierenden in Lehrveranstaltungen ihrer Wahl und/oder durch ein während des Auslandsaufenthalts durchgeführtes Projekt erworben werden (vgl. 1.2.)

Neu:

§ 3 Inhaltsbereiche/Module

(1) Das Unterrichtsfach Englisch bietet auf der Grundlage der inhaltlichen Vorgaben der Verordnung für die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 666) sechs Module an, die Lernzeiten und Credit-Points nach ECTS ausweisen. Diese

Module beziehen sich auf die in der 1. LPVO festgeschriebenen Bereiche und decken diese ab.

- (2) Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.
- (3) In Absprache mit einem/r Dozenten/in der OvG-Universität kann ein Studienprojekt individuell oder in einer Gruppe durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Zeit des Auslandsaufenthalts. Für ein solches Projekt können bis zu 5 CP erworben werden, die auf das Modul, dem das Projekt zugeordnet ist, angerechnet werden. Dadurch können also „Lehrveranstaltungen“ ersetzt werden. Dies gilt auch für die Teilnahme an Workshops, Summer Schools, Konferenzen usw. Auch hier können in Absprache mit einer/m Dozenten/in bis zu drei CP für ein Modul erworben werden.
- (4) Für das Studium ist ein längerer (d.h. mehrmonatiger) Aufenthalt (Studium, Praktikum, Arbeitsaufenthalt) in einem englischsprachigen Land dringend erforderlich. Studierende sollen dazu die Studienberatung im Institut und im Akademischen Auslandsamt nutzen und die Hinweise des DAAD regelmäßig verfolgen. Insbesondere wird auf die Kooperation mit der Anglia Ruskin University, Chelmsford, verwiesen. Studierenden, die nicht bereits im Bachelorstudium oder einem vergleichbaren Studium einen entsprechenden Auslands-Aufenthalt wahrgenommen haben und sich für ein Auslandssemester in einem englischsprachigen Land entscheiden, wird empfohlen, dafür das 1. oder 2. Semester zu nutzen.
- (5) Scheine für Lehrveranstaltungen, die im englischsprachigen Ausland erworben werden, werden anerkannt, wenn die Anforderungen denen für am IfPh erworbenen Leistungs- und Teilnahmenachweisen entsprechen.
- (6) Scheine für Lehrveranstaltungen, die im englischsprachigen Ausland erworben werden, werden anerkannt, wenn die Anforderungen denen für am IfPh erworbenen Leistungs- und Teilnahmenachweisen entsprechen. Scheine, die Studierende an der Anglia Ruskin University, Chelmsford, für dort erfolgreich besuchte Lehrveranstaltungen (z.B. ‚Social Diversity in Further Education‘, ‚The Changing Policy Context of Further Education‘, ‚Learning and Teaching Using Learning Technologies‘) erworben haben, werden vom IBBP für das Erstfachstudium anerkannt.

Studienmodule	Art des Nachweises	Credit-Points	SWS
1 Sprachpraxis I	1 LN, 2 TN	9	6
2 Fachsprache und Linguistik I	1 LN, 3 TN	14	8
3 Literatur-/Kulturstudien I	1 LN, 4 TN	16	10
	ZP		
4 Sprachpraxis und Linguistik II	1 LN, 2 TN	9	6
5 Literatur-/Kulturstudien II	2 LN, 2 TN	14	8
6 Fachdidaktik Englisch	1 LN, 2 TN, 1 PN	13	8
Summen		75	46

Studienplan für das Unterrichtsfach Englisch

Legende:

SWS Semesterwochenstunden

LN Leistungsnachweis

TN Teilnahmenachweis

ZP Zwischenprüfung

Alt:

§ 3 Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium wird im oder nach dem sechsten Semester mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus 2 Teilprüfungen:

- einer Klausur von 90 Minuten Dauer zur Überprüfung der sprachpraktischen Kompetenz und
- einer mündlichen Komplexprüfung von 30 Minuten Dauer. Gegenstand sind zwei der folgenden drei Module: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien. Dabei wird eines der gewählten Gebiete in englischer Sprache geprüft.

Die Gesamtnote des Faches errechnet sich aus dem ungewogenen arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsleistungen. Sprachpraktische Defizite können jedoch nicht ausgeglichen werden, d. h. bei Nichtbestehen der Klausur gilt die Zwischenprüfung als nicht bestanden.

(2) Folgende Zulassungsvoraussetzungen gelten für die Zwischenprüfung:

Pflichtbereich: (vgl. Tabelle)

Modul A -C: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien
mindestens 21 Credit-Points (3 LN)

Modul D: Sprachpraxis:
mindestens 10 Credit-Points (SN)

Modul E: Fachdidaktik
mindestens 10 Credit-Points (LN + SN für SPÜ)

Zwischenprüfung: 2 Credit-Points

Wahlbereich: Weitere von den Studierenden frei zu wählende Lehrveranstaltungen des Grundstudiums und/oder ein Auslandsprojekt (vgl. 1.2).

Insgesamt müssen zur Zulassung für die Zwischenprüfung 51 Credit-Points (inkl. 2 Credit-Points für die Zwischenprüfung) erworben werden.

Neu:

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht im Nachweis von 39 Credit-Points aus den Modulen 1 bis 3. Im Einzelnen sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen (vgl. auch Studienplan):

aus Modul 1 „Sprachpraxis“:

- 1 Lehrveranstaltung (1 LN – 3 CP)
- 1 Lehrveranstaltung aus dem Bereich mündlicher Sprachpraxis (1 TN – 3 CP)
- 1 Lehrveranstaltung aus dem Bereich schriftlicher Sprachpraxis (1 TN – 3 CP)

aus Modul 2 „Fachsprache/Linguistik I“:

- 1 Lehrveranstaltung aus dem Bereich Fachsprache/Linguistik (1 LN – 5 CP)
- 3 Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Fachsprache/Linguistik (3 TN – 9 CP)

aus Modul 3 „Literatur-/Kulturstudien I“:

- 1 Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kulturstudien (1 LN – 5 CP)

- 1 Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kulturstudien (1 TN – 3 CP)
- 2 Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Literaturstudien (2 TN – 6 CP)
- 1 Lehrveranstaltung aus dem kulturwissenschaftlichen Angebot der FGSE/Anglistik nach freier Wahl (1 TN – 2 CP)

Die Gesamtnote des Faches errechnet sich aus dem ungewogenen arithmetischen Mittel der Modulnoten.

Alt:

§ 4 Abschluss des Hauptstudiums/Meldung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen, die aus einer schriftlichen Hausarbeit, Prüfungen in den beiden Unterrichtsfächern und in den erziehungswissenschaftlichen Disziplinen besteht. Grundsätzliche Zulassungsvoraussetzung ist das Bestehen der Zwischenprüfung.

Gefordert werden weiterhin:

Pflichtbereich: (vgl. Tabelle)

Module A-C: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien

- 1 Hauptseminar aus den Modulen A-C (1 LN)
- 2 weitere Pro- oder Hauptseminare aus mindestens 2 der 3 Module A-C (2 LN)

Modul D : Sprachpraxis:

- 1 Kurs aus dem Bereich Sprachpraxis (SN)

Modul E: Fachdidaktik:

- 1 Lehrveranstaltung des Hauptstudiums (SN)

Pflichtbereich: mindestens 20 Credit-Points

Wahlbereich: Weitere von den Studierenden frei zu wählende Lehrveranstaltungen des Haupt- und Grundstudiums und/oder ein Auslandsprojekt (vgl. § 12).

Für die Zulassung zum 1. Staatsexamen müssen 24 Credit-Points erworben werden.

Neu:

§ 5 Abschluss des Hauptstudiums/Meldung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen, die aus einer schriftlichen Hausarbeit, Prüfungen in der beruflichen Fachrichtung und dem Unterrichtsfach und in den erziehungswissenschaftlichen Disziplinen besteht. Grundsätzliche Zulassungsvoraussetzung ist das Bestehen der Zwischenprüfung.

- (2) Für die Zulassung zum Ersten Staatsexamen müssen im Hauptstudium 36 Credit-Points erworben werden. Im Einzelnen sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen (vgl. auch Studienplan):

aus Modul 4 „Sprachpraxis und Linguistik II“:

- 1 Lehrveranstaltung aus dem Bereich Fachsprache/Linguistik (1 LN – 3 CP)
- 2 Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Sprachpraxis (2 TN – 6 CP)

aus Modul 5 „Literatur-/Kulturstudien II“:

- 1 Lehrveranstaltung aus dem Bereich Literaturstudien (1 LN – 3 CP)
- 1 Lehrveranstaltung aus dem Bereich Literatur-/Kulturstudien (1 LN – 5 CP)
- 1 Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kulturstudien (1 TN – 3 CP)

- 1 Lehrveranstaltung aus dem Bereich Literatur-/Kulturstudien (1 TN – 3 CP)

aus Modul 6 „Fachdidaktik Englisch“:

- 1 Lehrveranstaltung (1 LN – 3 CP)
- 2 Lehrveranstaltungen (2 TN – 6 CP)

(3) Außerdem werden die folgenden Nachweise verlangt:

- a) Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren Fremdsprache (mindestens 3 Jahre Unterricht an der Schule oder einer vergleichbaren Institution; ggf. Kleines Latinum)
- b) Nachweis über das erforderliche Schulpraktikum und die schulpraktischen Übungen.

Die Nummerierung der weiteren Paragraphen wird aktualisiert:

Alt:

§ 5 Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Neu:

§ 6 Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Alt:

§ 6 Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

Neu:

§ 7 Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

Im Teil B der Studienordnung wird Ziffer VIII: Ethik zu Ziffer VII: Ethik und in den folgenden §§ geändert:

Alt:

§ 2 Studieninhalte

Das Studium der Ethik umfasst folgende Inhaltsbereiche:

- (A) Logik
- (B) Theoretische Philosophie
- (C) Praktische Philosophie
- (D) Religion und Ethik
- (E) Fachdidaktik

Den Inhaltsbereichen (B) und (C) sind die folgenden Module zugeordnet:

(B) Module des Inhaltsbereichs „Theoretische Philosophie“ sind:

1. Erkenntnistheorie
2. Sprachphilosophie
3. Philosophie des Geistes
4. Handlungstheorie

(C) Module des Inhaltsbereichs „Praktische Philosophie“ sind:

1. Philosophische Ethik
2. Politische Philosophie

3. Rechtsphilosophie
4. Angewandte Ethik
5. Sozialphilosophie

Zusätzlich werden folgende bereichsübergreifende Module angeboten:

1. Ästhetik
2. Kulturphilosophie
3. Technikphilosophie
4. Anthropologie
5. Kant
6. Wittgenstein

Inhaltsbereich	Art des Nachweises	Credit-Points	SWS	Lernzeit (Std.)
GRUNDSTUDIUM				
A Logik	Leistungsnachweis	5	2	140
C Praktische Philosophie	Leistungsnachweis	5	2	140
C Praktische Philosophie, Modul Philosophische Ethik	Leistungsnachweis	5	2	140
D Religion und Ethik	Leistungsnachweis	5	2	140
E Fachdidaktik	Leistungsnachweis	5	2	140
Nach Wahl	Nach Wahl	7	15	196
ZWISCHENPRÜFUNG		1		28
SUMME GRUNDSTUDIUM		33	25	924
HAUPTSTUDIUM UND ERSTE STAATSPRÜFUNG				
C Praktische Philosophie	Leistungsnachweis	6	2	168
C Praktische Philosophie	Leistungsnachweis	6	2	168
C Praktische Philosophie, Modul Angewandte Ethik	Leistungsnachweis	6	2	168
B Theoretische Philosophie	Studiennachweis	2	2	56
E Fachdidaktik		6	2	168
Schulpraktische Übungen	Studiennachweis	2	2	56
Schulpraktika	Studiennachweis	2		56
Nach Wahl	Nach Wahl	12	13	336
SUMME HAUPTSTUDIUM		42	25	1176
GRUND- und HAUPTSTUDIUM insgesamt		75	50	2100

Neu:

§ 2 Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Unterrichtsfach Ethik bietet auf der Grundlage der inhaltlichen Vorgaben der Verordnung für die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 666) elf Module an, die Lernzeiten und Credit-Points nach ECTS ausweisen. Diese Module beziehen sich auf die in der 1. LPVO festgeschriebenen Bereiche und decken diese ab.
- (2) Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.
- (3) Ein Leistungsnachweis (LN) umfasst i. d. R. 4 CP. Ein Studiennachweis (SN) wird i. d. R. über 2 CP ausgestellt.

Studienmodule	Art des Nachweises	Credit-Points	SWS
1 Einführung in die Philosophie und Logik (M** 1)	1 LN, 1 SN	6	4
2 Theoretische Philosophie (M** 2)	1 LN, 1 SN	6	4
3 Praktische Philosophie (M** 3)	2 LN, 1 SN	9	6
4 Politische Philosophie (M** 5)	1 LN, 1 SN	6	4
5 Ethik und Angewandte Ethik (M** 6a)	1 LN, 1 SN	6	4
	ZP		
6 Ethik und Religion (M** 11)	1 LN, 1 SN	6	4
7 Ethik und Angewandte Ethik (M** 6b)	1 LN, 1 SN	6	4
8 Anthropologie und Handlungstheorie (M** 9)	1 LN, 1 SN	6	4
9 Wahlpflichtmodule (1 von 2 Modulen)			
9.1 Technikphilosophie (M** 10)	1 LN, 1 SN	6	4
9.2 Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie (M** 13)			
10 Wahlpflichtbereich	nach Wahl	6	4
11 Didaktik der Ethik (M** 12)	1 LN, 2 SN, 1 PN	12	8
Summen		75	50

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

** Die Modulnummerierungen in den Klammern entsprechen den Modulnummern in den Studiengängen BA/MA "Philosophie" und sind im Modulhandbuch des Instituts für Philosophie (IPH) einzusehen.

Studienplan für das Unterrichtsfach Ethik

Legende:

SWS Semesterwochenstunden
LN Leistungsnachweis
SN Studiennachweis
ZP Zwischenprüfung

Alt:

§ 3 Grundstudium und Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt den Nachweis von insgesamt 32 Credit-Points (entspricht ca. 25 SWS) aus dem Besuch von Veranstaltungen des Grundstudiums voraus. 25 Credit-Points werden durch folgende Leistungsnachweise erbracht:

1. Ein Leistungsnachweis zu (A) „Logik“ (5 Credit-Points)
2. Ein Leistungsnachweis zu (E) „Fachdidaktik“ (5 Credit-Points)

3. Zwei Leistungsnachweise zu (C) „Praktische Philosophie“, davon einer aus dem Modul „Philosophische Ethik“ (zus. 10 Credit-Points)
4. Ein Leistungsnachweis zu (D) „Religion und Ethik“ (5 Credit-Points)

Ferner sind weitere 7 Credit-Points aus Veranstaltung nach Wahl zu erbringen.

Die Zwischenprüfung besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung über zwei Themen aus unterschiedlichen Modulen, von denen mindestens eines aus dem Inhaltsbereich (C) „Praktische Philosophie“ gewählt werden muß. Mit dem Bestehen der Zwischenprüfung wird 1 Credit erworben, der zu den im Grundstudium erworbenen Credit-Points addiert wird.

Die Zwischenprüfung wird benotet. Die Note ermittelt sich zur Hälfte aus der Durchschnittsnote von 4 (ausgewählten, benoteten) Leistungsnachweisen nach Punkt 1 bis 4 und zur Hälfte aus der Note der mündlichen Prüfung.

Neu:

§ 3 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht im Nachweis von 33 Credit-Points aus den Modulen 1 bis 5 und den geforderten Leistungs- und Studiennachweisen (vgl. Studienplan). Die Gesamtnote des Faches errechnet sich aus dem ungewogenen arithmetischen Mittel der Modulnoten.

Alt:

§ 4 Hauptstudium und Erste Staatsprüfung

Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt (zusätzlich zu den im Grundstudium erworbenen 33 Credit-Points) weitere 42 Credit-Points (entspricht ca. 25 SWS) voraus, die in Veranstaltungen des Hauptstudiums erbracht werden. Davon müssen 30 Credit-Points aus den folgenden Nachweisen stammen:

1. Der Studiennachweis der erfolgreichen Teilnahme an den schulpraktischen Übungen (2 Credit-Points)
2. Ein Studiennachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika (2 Credit-Points)
3. Drei Leistungsnachweise zu (C) „Praktische Philosophie“, davon müssen einer aus dem Modul „Philosophische Ethik“, ein zweiter aus dem Modul „Angewandte Ethik“ stammen, (zus. 18 Credit-Points)
4. Ein Studiennachweis zu (B) „Theoretische Philosophie“ (2 Credit-Points)

Des weiteren müssen 12 Credit-Points in Veranstaltungen aus Modulen nach Wahl und 6 Credit-Points in der Fachdidaktik (E) erworben werden.

Voraussetzungen zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (siehe die entsprechende Verordnung, zuletzt geändert am 29.12.1999) sind die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung sowie der Nachweis eines ordnungsgemäßen abgeschlossenen Studiums einschließlich der studienfachbezogenen Credit-Points (insgesamt 75) mit den nach der Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweisen.

Neu:

§ 4 Abschluss des Hauptstudiums/Meldung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt (zusätzlich zu den im Grundstudium erworbenen 33 Credit-Points) weitere 42 Credit-Points voraus, die in Lehrveranstaltungen aus den Modulen 6 bis 11 erbracht und durch die geforderten Leistungs- und Studienachweise des Hauptstudiums nachgewiesen werden (vgl. Studienplan).
- (2) Voraussetzungen zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (siehe die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 666)) sind die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung sowie der Nachweis eines ordnungsgemäßen abgeschlossenen Studiums einschließlich der studienfachbezogenen Credit-Points (insgesamt 75) mit den nach der 1. LPVO zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweisen. Die Nachweise über die Absolvierung der erforderlichen Schulpraktika und schulpraktischen Übungen müssen vorliegen.

Im Teil B der Studienordnung wird Ziffer IX: Informatik zu Ziffer VIII: Informatik und in den folgenden §§ geändert:

Alt:

§ 2 Studieninhalte

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist die Kenntnis des Stoffes folgender Lehrgebiete erforderlich:

LEHRGEBIET	SWS	Credit-Points	GS/HS	obligatorisch
Theoretische Informatik	6	8		
Theoretische Informatik	3	4	GS	*
Mathematische Grundlagen der Informatik	3	4	GS	*
Praktische Informatik	14	20		
Einführung in die Informatik/Algorithmen/Datenstrukturen	9	11	GS	*
Softwarepraktikum	2	4	GS	*
Benutzungsoberflächen u. Programmierschnittstellen von Betriebssystemen	3	5	HS	
Compilerbau	4	5	HS	
Intelligente Systeme	4	5	HS	
Programmierkonzepte und Modellierung	4	5	HS	
Softwaretechnik	4	5	HS	
Angewandte Informatik	13	18		
Schulspezifische Systeme	3	4	HS	*
Simulation	2	4	HS	
Computergraphik	4	5	HS	
Datenbanken und Informationssysteme	4	5	HS	
Visualisierung	4	5	HS	

Analyse von Informatiksystemen	4	5	HS	
Informatik und ihre Anwendungen	4	5	HS	
Technische Informatik	9	14,5		
Technische Informatik I (Physikalisch-elektronische Grundl.)	4	7	GS	*
Technische Informatik II (RS/RA)	3	4	GS	*
Rechnernetze und Kommunikationstechnik in der Schule	2	3,5	HS	*
Fachdidaktik Informatik	8	14,5		
Didaktik des Informatikunterrichts	4	6	HS	*
Mediendidaktik	2	3,5	HS	*
Schulpraktische Übungen	2	5	HS	*
SUMME	50	75		

Die Angebote der Fachgebiete im Wahlbereich sind dynamisch und werden jährlich durch die Fakultät in Form eines aktuellen Lehrangebotes dem allgemeinen Entwicklungsstand angepasst. Die Studierenden stellen die Wahlveranstaltungen aus den angebotenen Veranstaltungen des Diplomstudienganges "Informatik" sowie aus lehramtsspezifischen Fachveranstaltungen der Informatik zusammen.

Neu:

§ 2 Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Das Studium baut auf mathematischen Kenntnissen auf, die bereits im Studium der beruflichen Fachrichtung erworben worden sind. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Studienmodule	Art des Nachweises	Credit-Points	SWS
1 Technische Informatik I	1 LN	12	8
2 Praktische Informatik I	2 LN	16	11
3 Angewandte Informatik I	1 LN	6	4
	ZP		
4 Theoretische Informatik	1 SN	5	5
5 Praktische Informatik II	1 LN	5	4
6 Technische Informatik II	1 SN	6	4
7 Angewandte Informatik II	1 LN	15	12
8 Didaktik der Informatik	1 LN, 1 SN, 1 PN	10	7
Summen		75	55

Studienplan für das Unterrichtsfach Informatik

Legende:

SWS Semesterwochenstunden

LN Leistungsnachweis

SN Studiennachweis

ZP Zwischenprüfung

§ 3 Leistungsnachweise/Studiennachweise wird gestrichen und die für die Erste Staatsprüfung relevanten Inhalte in § 5 Staatsprüfung integriert.

Alt:

§ 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus zwei Teilfachprüfungen:

- Praktische Informatik (Schriftliche Prüfung 120 Minuten) und
- Technische Informatik (M 30).

Eine Gesamtnote wird nicht gebildet. Die Noten der Teilfachprüfungen werden auf dem Zeugnis über die Zwischenprüfung für das Fach Informatik ausgewiesen.

Neu:

§ 3 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht im Nachweis von 34 Credit-Points aus den Modulen 1 bis 3 durch die geforderten Leistungs- und Studiennachweise (vgl. Studienplan). Die Gesamtnote des Faches errechnet sich aus dem ungewogenen arithmetischen Mittel der Modulnoten.

Alt:

§ 5 Erste Staatsprüfung

Folgende Leistungs- und Studiennachweise sind Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Unterrichtsfach (Zweifach) Informatik

- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung mit der unter § 3 aufgeführten Leistungs- und Studiennachweise,
- Nachweise des Schulpraktikums und der schulpraktischen Übungen.

Neu:

§ 4 Abschluss des Hauptstudiums/Erste Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt (zusätzlich zu den im Grundstudium erworbenen 34 Credit-Points) weitere 41 Credit-Points voraus, die in Lehrveranstaltungen aus den Modulen 4 bis 8 erbracht und durch die geforderten Leistungs- und Studiennachweise des Hauptstudiums nachgewiesen werden (vgl. Studienplan).
- (2) Voraussetzungen zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (siehe die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 666)) sind die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung sowie der Nachweis eines ordnungsgemäßen abgeschlossenen Studiums einschließlich der studienfachbezogenen Credit-Points (insgesamt

75) mit den nach der 1. LPVO zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweisen. Die Nachweise über die Absolvierung der erforderlichen Schulpraktika und schulpraktischen Übungen müssen vorliegen.

Die Nummerierung der weiteren Paragraphen wird aktualisiert:

Alt:

§ 6 Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Neu:

§ 5 Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Alt:

§ 6 Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

Neu:

§ 5 Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

Die Anlage (Modellstudentafel) wird gestrichen und durch das Hinzufügen von „Teil C – Anhang: Empfehlungen zum Studienverlauf und Modulbeschreibungen“ ersetzt.

Im Teil B der Studienordnung wird Ziffer X: Mathematik zu Ziffer IX: Mathematik und in den folgenden §§ geändert:

Alt:

§ 2 Studieninhalte

Die Ausbildung im Zweifach Mathematik umfasst die Bereiche:

A/C	Lineare Algebra und analytische Geometrie I und II	12 SWS
B	Analysis I und II	13 SWS
D	Stochastik	3 SWS
E	Numerik (einschließlich Praktikum)	4 SWS
F	Informatik	4 SWS
G	Grundlagen und Geschichte der Mathematik	2 SWS
H	Didaktik der Mathematik (einschließlich SPÜ)	6 SWS
	Schulpraktika	2 SWS
	Wahlpflichtbereich Mathematik	4 SWS

Bereiche	Semesterwochenstunden (SWS) Vorlesung/Übung/Praktikum					Leistungen	Credit-Points
	Gesamt	5. (WS)	6. (SS)	7. (WS)	8. (SS)		
Analysis I und II (B)	13	5/2/0	4/2/0			LN	19
Lineare Algebra (A) und Analytische Geometrie I und II (C)	12	4/2/0	4/2/0			LN	18

Informatik (F)	4	2/0/0	2/0/0			LN	6
Wahlpflichtbereich Mathematik ¹⁾	4			2	2	2 LN	6
Grundlagen und Geschichte der Mathematik (G)	2			2/0/0		SN	2
Numerik ²⁾ (E)	4			2/0/2 ³⁾		LN, LN (P)	6
Stochastik ²⁾ (D)	3				2/1/0	SN	5
Didaktik der Mathematik (H)	6		2/0/0	0/1/1	1/1/0	LN + SN	9
Schulpraktika	2				0/0/2 ⁴⁾	N	4
Summe	50	15	16	10	9	8 LN 3 SN 1 N	75

Legende:

SN Studiennachweis

LN Leistungsnachweis;

(P) Leistungsnachweis im Praktikum

N Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika gemäß 1. b) 4. der LPVO

WS Wintersemester

SS Sommersemester

¹⁾ Lehrveranstaltungen aus dem Hauptstudium (Wahlpflichtbereich) des Studiengangs Lehramt an Gymnasien, darunter mindestens eine Lehrveranstaltung in Geometrie, Die Lehrveranstaltungen können auch mit einer anderen Semesterzuordnung belegt werden.

²⁾ Alternativ möglich:

SN in Numerik und 2 LN in Stochastik (vgl. 1. a) 5. sowie 1. b) 2. der PVO).

³⁾ Das Praktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit statt.

⁴⁾ Schulpraktische Übungen im Fach Mathematik (Fachoberschule, Fachgymnasium)

Neu:

§ 2 Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Das Studium baut auf mathematischen und informationstechnischen Kenntnissen auf, die bereits im Studium der beruflichen Fachrichtung erworben worden sind. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Studienmodule	Art des Nachweises	Credit-Points	SWS
1 Analysis I, II	2 LN	19	13
2 Lineare Algebra und Analytische Geometrie I, II	2 LN	17	12
3 Geschichte und Grundlagen der Mathematik	1 SN	3	2
	ZP		
4 Numerik/Stochastik	2 LN, 1 SN	12	8
5 Wahlpflichtbereich I - Geometrie	2 LN	6	4
6 Wahlpflichtbereich II	1 LN, 1 SN	6	4
7 Fachdidaktik Mathematik I	1 LN, 1 SN	4	3
8 Fachdidaktik Mathematik II	1 LN, 1 PN	8	5
Summen		75	51

Studienplan für das Unterrichtsfach Mathematik

Legende:

SWS Semesterwochenstunden

LN Leistungsnachweis

SN Studiennachweis

ZP Zwischenprüfung

Alt:

§ 3 Leistungsnachweise, Zwischenprüfung

Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt erst nach erfolgreichem Abschluss der Mathematikausbildung im Grundstudium der beruflichen Fachrichtung.

Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung in Mathematik, in der Regel nach dem 6. Semester, sind die Leistungsnachweise

- Analysis I, II,
- Lineare Algebra und Analytische Geometrie I und II,
- Informatik,
- einer Veranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich Mathematik im Umfang von 2 SWS.

Die Zwischenprüfung wird als mündliche Komplexprüfung (45 Minuten) durchgeführt.

Neu:

§ 3 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht im Nachweis von 39 Credit-Points aus den Modulen 1 bis 3 durch die entsprechenden Modulprüfungen bzw. die geforderten Leistungs- und Studienachweise (vgl. Studienplan). Die Gesamtnote des Faches errechnet sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Modulnoten gemäß der Verteilung der Credit-Points.

Alt:

§ 4 Erste Staatsprüfung

Als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung im Zweifach Mathematik gemäß § 61, Anlage 5, XI. Mathematik der PVO für Lehrämter in Sachsen-Anhalt vom 29.12.1999 müssen erbracht werden:

- der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung,
- die folgenden Leistungsnachweise:
 - Leistungsnachweis Mathematik nach Maßgabe des Angebotes an mathematischen Lehrveranstaltungen im Hauptstudium des Studienganges Lehramt an Gymnasien (Mathematik) im Gesamtvolumen von 4 SWS,
 - zwei Leistungsnachweise entweder im Bereich Stochastik oder im Bereich Numerik (einschließlich eines Praktikumsnachweises);
 - Leistungsnachweis Didaktik der Mathematik (einschließlich Nachweis der schulpraktischen Übungen).
- die folgenden Studiennachweise:
 - Studiennachweis in „Grundlagen und Geschichte der Mathematik“,
 - Studiennachweis in dem der Bereiche Stochastik oder Numerik, der nicht Gegenstand der o. geforderten Leistungsnachweise ist,
 - Studiennachweis in Didaktik der Mathematik,
 - Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

Neu:

§ 4 Abschluss des Hauptstudiums/Meldung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt (zusätzlich zu den im Grundstudium erworbenen 39 Credit-Points) weitere 36 Credit-Points voraus, die in Lehrveranstaltungen aus den Modulen 4 bis 8 erbracht und durch die geforderten Leistungs- und Studiennachweise des Hauptstudiums nachgewiesen werden (vgl. Studienplan).
- (2) Voraussetzungen zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (siehe die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 666)) sind die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung sowie der Nachweis eines ordnungsgemäßen abgeschlossenen Studiums einschließlich der studienfachbezogenen Credit-Points (insgesamt 75) mit den nach der 1. LPVO zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweisen. Die Nachweise über die Absolvierung der erforderlichen Schulpraktika und schulpraktischen Übungen müssen vorliegen.

Im Teil B der Studienordnungen zu den am Lehramt für berufsbildende Schulen beteiligten Fächern entfallen die Ziffern XI: Physik, XII: Russisch sowie XIII: Sozialkunde, da das Studium dieser Unterrichtsfächer (Erstimmatrikulation) nicht mehr angeboten wird.

Im Teil B der Studienordnung wird Ziffer XIV: Sport zu Ziffer X: Sport und in den folgenden §§ geändert:

Alt:

§ 3 Studieninhalte

- (1) Das Studium umfasst die sportwissenschaftliche Theorie und eine ausreichende sportpraktische Ausbildung. Die einzelnen Fachgebiete der sportwissenschaftlichen Theorie werden zu Theoriefeldern zusammengefasst.

Theoriefeld	Fachgebiete
Sport und Erziehung	(F) Sportpädagogik (J) Sportdidaktik Schulpraktische Ausbildung (G) Sportpsychologie
Sport und Gesellschaft	(H) Sportsoziologie (C) Sportgeschichte
Sport, Training und Gesundheit	(I) Trainingswissenschaft (A) Spezielle Theorie, Didaktik und Praxis der Sportarten (D) Sportmedizin
Sport und Bewegung	(B) Sportbiomechanik (E) Sportmotorik

Das Theoriefeld **Sport und Erziehung** befasst sich mit den pädagogischen Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport und ihre Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie mit Theorien und Modellen des Sportunterrichts, des Schulsports und den außerschulischen sportpädagogischen Tätigkeitsfeldern.

Das Theoriefeld **Sport und Gesellschaft** untersucht den Sport aus historischer, gesellschafts- und sozialwissenschaftlicher Sicht. Dabei wird der Sport oder dessen Vorläufer als ein spezifisches Tätigkeitsfeld von Menschen begriffen, die untereinander Beziehungen im Sport eingehen und als SportlerInnen im Beziehungsgeflecht der Gesellschaft stehen.

Das Theoriefeld **Sport, Training und Gesundheit** befasst sich theoretisch mit den Kategorien Leistung, Training und Wettkampf im Sport sowie der gesundheitlichen Förderung durch Sport, indem trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Erkenntnisse integrativ bearbeitet werden.

Das Theoriefeld **Sport und Bewegung** behandelt einerseits die theoretischen Grundlagen sportlicher Bewegungen unter biologisch-mechanischem Aspekt. Andererseits stehen Probleme der Bewegungskoordination, des Bewegungslernen im Sport sowie Aspekte der Entwicklung der Motorik im Mittelpunkt der Lehrveranstaltungen.

- (2) Im Lehrgebiet Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport wird eine praktisch-methodische Ausbildung in traditionellen Sportarten sowie in Trendsportarten und Bewegungspraxen angeboten. Dabei bilden Lehrkompetenz und theoretisches Wissen zu den sportartspezifischen Bedingungen der Sportarten sowie das sportliche Können und die Demonstrationsfähigkeit den Mittelpunkt.

Praxisfelder	Sportarten/Gebiete
Gruppe A Individual- und Partnersportarten	Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Judo, Leichtathletik, Schwimmen
Gruppe B Traditionelle Sportspiele und Kleine Spiele	Fußball, Handball, Volleyball, Basketball, Kleine Spiele

Gruppe C Weitere Spiele, Sporttrendarten und moderne Bewegungsaktivitäten	Tischtennis, Tennis, Fitness, Badminton, Wintersport, Wasserfahrsport, Selbstverteidigung, Tanz, Trampolin, Klettern, Hochgebirgstouren, Sporttauchen, alpines Sommerlager, Surfen u.a.
--	---

- (3) In Abhängigkeit von den Studieninhalten werden die Lehrveranstaltungsformen gewählt. Sie reichen von Vorlesungen, Proseminaren, Hauptseminaren, Kolloquien und Konsultationen, in denen besonders die sportwissenschaftliche Theorie im Mittelpunkt steht, bis hin zu den typischen Lehrveranstaltungsformen für die Sportpraxis, wie Übungen, Exkursionen und Sportlager.
- (4) Für jede erfolgreich abgeschlossene Lehrveranstaltung erhalten die Studierenden Credit-Points. Die Anzahl der Credit-Points ist abhängig vom notwendigen Studienumfang und den zu erbringenden individuellen Studienleistungen. Das Selbststudium im Sinne der Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen wird bei der Bewertung berücksichtigt.
- (5) Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (43, PVO 99) erfolgt über die im Fach Sport erzielten 75 Credit-Points. Darin sind auch die Leistungs- und Studiennachweise enthalten, die z.T. benotet sind.
- (6) Die Stundenverteilung für das Grundstudium und das Hauptstudium, die kalkulierten Lernzeiten sowie die zu erreichenden Credit-Points sind in den Tabellen aufgeführt.

Neu:

§ 3 Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Studienmodule	Art des Nachweises	Credit-Points	SWS
1 Naturwissenschaftliche Grundlagen (GM 1-2)			
1.1 Medizinische und leistungsphysiologische Grundlagen (GM 1)	1 LN	8	4
1.2 Bewegungswissenschaftliche Grundlagen (GM 2)	1 LN	8	4
2 Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen (GM 3)	2 LN, 3 SN	9	6
3 Trainingswissenschaftliche Grundlagen (GM 4)	2 SN	4	2
4 Theorie und Praxis der Sportarten (GM 6-L)	2 SN	6	4
5 Allgemeine Grundlagen der Forschungsmethoden (AM 1)	1 LN	4	4
	ZP		
6 Vertiefende Theorie und Praxis der Sportarten (AM 6-L)	1 LN, 1 SN	10	3
7 Erweiterte Ausbildung (Sportpraxis, AM 7)	2 SN	8	4
8 Fachdidaktik Sport Teil 1 (GM 7)	2 LN	8	4
9 Fachdidaktik Sport Teil 2	1 LN, 1 SN, 1 PN	10	5
Summen		75	40

Studienplan für das Unterrichtsfach Sport

Alt:

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Allgemeines

- 1.1 Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung besteht aus drei studienbegleitenden Teilprüfungen (Modulprüfungen) und allen im Grundstudium zu erwerbenden Credit-Points. Eine Modulprüfung kann abgelegt werden, wenn alle Lehrveranstaltungen des Moduls erfolgreich absolviert und die entsprechenden Credit-Points sowie Leistungs- bzw. Studienachweise eines Moduls vorgelegt wurden.
- 1.2 Die sportwissenschaftliche Theorie wird in den Modulprüfungen 1 und 2, die Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport in der Modulprüfung 3 überprüft.
- 1.3 Für jede bestandene Modulprüfung werden Credit-Points und Noten vergeben.
- 1.4 Die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Sport ist bestanden, wenn alle zum Grundstudium gehörenden Credit-Points erworben worden sind, einschließlich der Credit-Points aus den bestandenen Modulprüfungen 1, 2 und 3.

(2) Durchführung und Bewertung

- 2.1 Die Organisation der studienbegleitenden Modulprüfungen obliegt dem Institut für Sportwissenschaft.
- 2.2 Alle Modulprüfungen werden in der Regel von zwei Prüfern aus Fachgebieten verschiedener Theoriefelder durchgeführt und bewertet.
- 2.3 Die Modulprüfungen 1 und 2 werden nach Festlegung des Instituts für Sportwissenschaft in mündlicher oder schriftlicher Form im Umfang von 30 Minuten oder schriftlich im Umfang von 120 Minuten abgelegt.
- 2.4 Die Meldung zu den Modulprüfungen 1 und 2 erfolgt im jeweils öffentlich bekannt gegebenen Meldezeitraum beim Prüfungsamt für die Lehrämter an der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften.
- 2.5 In die Noten der Modulprüfungen 1 und 2 gehen die Noten des jeweiligen Leistungsnachweises aus den Modulen zu 25 % ein. Aus den Noten der Modulprüfungen 1 und 2 wird auf der Grundlage des arithmetischen Mittels eine Note für die „sportwissenschaftliche Theorie“ gebildet, die wiederum zu 50 % in die Fachnote des Unterrichtsfaches eingeht.
- 2.6 Eine Meldung zur Modulprüfung 3 ist beim Prüfungsamt für die Lehrämter der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften nicht erforderlich, da die hierfür erforderlichen Überprüfungen in „Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung“ studienbegleitend erbracht und später dem Prüfungsamt zur Anerkennung vorgelegt werden.
- 2.7 Die Modulprüfung 3 besteht aus der Anerkennung von studienbegleitenden Überprüfungen in „Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung“, die mit Studienbeginn erbracht werden können. Über die Leistungsüberprüfungen werden Protokolle angelegt. Sind die Leistungsüberprüfungen abgeschlossen, so können diese zusammen mit der Leistung aus dem Studiennachweis für das Basismodul 6 beim Prüfungsamt zur Anerkennung als Modulprüfung 3 vorgelegt werden.
- 2.8 Die Modulprüfung 3 setzt sich aus einer schriftlichen oder mündlichen Überprüfung zur „Theorie“ von Sport, Spiel und Bewegung und einer Überprüfung des sportlichen Könnens zur Demonstrations- und Leistungsfähigkeit zusammen. Die Überprüfung der „Theorie“ setzt die Credit-Points aus dem Basismodul 5 („Theoretische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport“) sowie die Überprü-

fung des sportlichen Könnens zur Demonstrations- und Leistungsfähigkeit voraus.

Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit erfolgt in zwei Sportarten. Dabei muss jeweils eine Sportart aus der Sportartengruppe A bis C gewählt werden. Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit erfolgt studienbegleitend in den Lehrveranstaltungen zur „Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung“. Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit wird in einem Protokoll festgehalten.

Die praktische Überprüfung der Demonstrationsfähigkeit wird im Rahmen des Studiennachweises erbracht.

- 2.9 Einzelne Leistungsüberprüfungen in „Theorie“ und „Praxis“ von Sport, Spiel und Bewegung können nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Die erste Wiederholung einer Leistungsüberprüfung wird vom Institut für Sportwissenschaft nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung organisiert.

Sobald eine zweite Wiederholung einer einzelnen Leistungsüberprüfung erforderlich ist, wird das Prüfungsprotokoll an das Prüfungsamt übergeben, um das weitere Vorgehen zu veranlassen.

- 2.10 Die Note für die Modulprüfung 3 („Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung“) setzt sich zu 25 % aus der Note „Theorie“ der Sportpraxis, zu 50 % aus der Note des „Studiennachweises“ zur Demonstrationsfähigkeit (Basismodul 6) und zu 25 % aus der Überprüfung der „Leistungsfähigkeit“ in zwei Sportarten zusammen.

- 2.11 Die Noten für die Einzelleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet werden. Sie können in allen Einzelüberprüfungen, die besser als 4,0 sind, um 0,3 nach oben oder unten - von der ganzen Note ausgehend - gewertet werden. Die Note 0,7 ist ausgeschlossen. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

Die Zwischenprüfungsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der 2 Teilnoten, und zwar aus der „Sportwissenschaftlichen Theorie“ und der „Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung“.

Neu:

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht im Nachweis von 39 Credit-Points aus den Modulen 1 bis 5 durch die geforderten Leistungs- und Studiennachweise (vgl. Studienplan). Die Gesamtnote des Faches errechnet sich aus dem ungewogenen arithmetischen Mittel der Modulnoten.

Alt:

§ 5 Abschluss des Hauptstudiums/Meldung zur Ersten Staatsprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind das Zwischenprüfungszeugnis sowie der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums (43, PVO 99), einschließlich der studienfachbezogenen 75 Credit-Points mit den nach der Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Leistungsnachweisen.

Neu:

§ 5 Abschluss des Hauptstudiums/Meldung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt (zusätzlich zu den im Grundstudium erworbenen 39 Credit-Points) weitere 36 Credit-Points voraus, die in Lehrveranstaltungen aus den Modulen 6 bis 9 erbracht und durch die geforderten Leistungs- und Studiennachweise des Hauptstudiums nachgewiesen werden (vgl. Studienplan).
- (2) Voraussetzungen zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (siehe die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 666)) sind die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung sowie der Nachweis eines ordnungsgemäßen abgeschlossenen Studiums einschließlich der studienfachbezogenen Credit-Points (insgesamt 75) mit den nach der 1. LPVO zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweisen. Die Nachweise über die Absolvierung der erforderlichen Schulpraktika und schulpraktischen Übungen müssen vorliegen.

Die Anlage (Modellstudentafel) wird gestrichen und durch das Hinzufügen von „Teil C – Anhang: Empfehlungen zum Studienverlauf und Modulbeschreibungen“ ersetzt.

„Teil C – Anhang: Empfehlungen zum Studienverlauf und Modulbeschreibungen“ wird der Studienordnung hinzugefügt.

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2006/2007 im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

Artikel III

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch des Rektorats in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 06.09.2006 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.10.2006.

Magdeburg, xx.xx.2006

Der Rektor der
Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg